

VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK

Es wird bestcheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im gekennzeichneten Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flurstücke nach dem Stande vom mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Ort: Datum: Siegel: Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Flächen für private Erholungs- und Nutzgärten mit Flächen für die Kleintierzahaltung“ an der Straße „Kretschmar“ im Ortsteil Wechmar“ gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BauGB am 25.05.2023 beschlossen.

Drei Gleichen, den Leffler Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung vom bis zum Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

Drei Gleichen, den Leffler Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat am den Entwurf des Bebauungsplanes „Flächen für private Erholungs- und Nutzgärten mit Flächen für die Kleintierzahaltung“ an der Straße „Kretschmar“ im Ortsteil Wechmar“ mit Begründung, gründlicherem Fachbeitrag und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Flächen für private Erholungs- und Nutzgärten mit Flächen für die Kleintierzahaltung“ an der Straße „Kretschmar“ im Ortsteil Wechmar“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und gründlichem Fachbeitrag, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Drei Gleichen, den Leffler Bürgermeister

ABWÄGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Drei Gleichen, den Leffler Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan „Flächen für private Erholungs- und Nutzgärten mit Flächen für die Kleintierzahaltung“ an der Straße „Kretschmar“ im Ortsteil Wechmar“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung und der Umweltbericht zur Satzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gebilligt.

Drei Gleichen, den Leffler Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde die Genehmigung für den Bebauungsplan „Flächen für private Erholungs- und Nutzgärten mit Flächen für die Kleintierzahaltung“ an der Straße „Kretschmar“ im Ortsteil Wechmar, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) mit Verfügung des Landratsamtes Gotha vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Gotha, den Landratsamt Gotha

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekannt.

Drei Gleichen, den Leffler Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung für den Bebauungsplan „Flächen für private Erholungs- und Nutzgärten mit Flächen für die Kleintierzahaltung“ an der Straße „Kretschmar“ im Ortsteil Wechmar“ sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

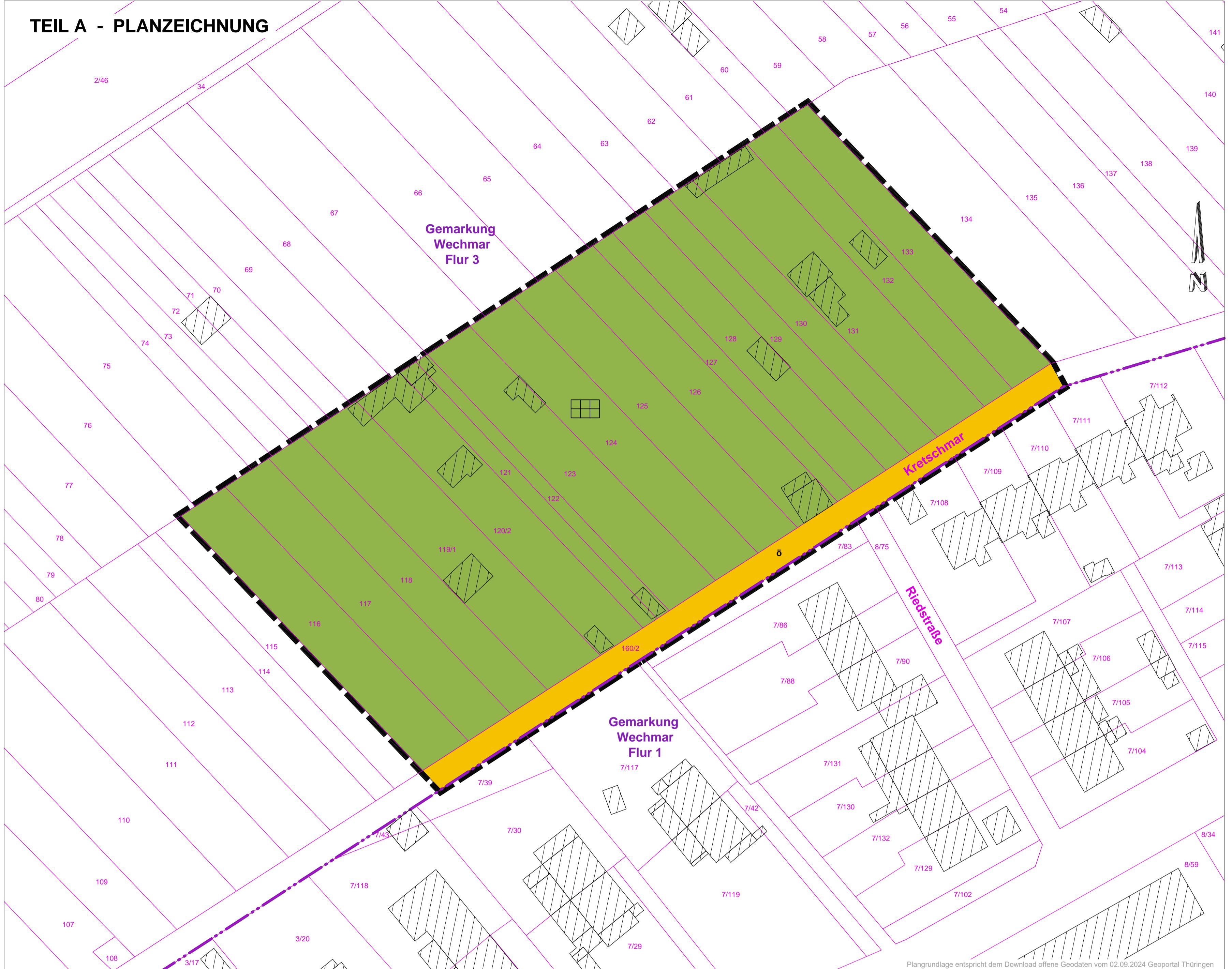
am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Drei Gleichen, den Leffler Bürgermeister

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Ö öffentliche Straßenverkehrsflächen
- 2. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Grünflächen
- Zweckbestimmung: private Erholungs- und Nutzgärten und Flächen für die Kleintierzahaltung
- 3. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 4. Hinweise zur Plangrundlage § 1 Abs. 1 und 2 PlanZV
- FLUR 1 Flurgrenze mit Bezeichnung
- 129 Flurstücksgrenze; Flurstücksnr.
- Gebäude - Katasterbestand

GEMEINDE DREI GLEICHEN

BEBAUUNGSPLAN "FLÄCHEN FÜR PRIVATE ERHOLUNGS- UND NUTZGÄRTE MIT FLÄCHEN FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG" AN DER STRASSE "KRETSCHMAR" IM ORTSTEIL WECHMAR

RECHTSGRUNDLAGEN: (Stand: 18.12.2025)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBI. I S. 2571) geändert worden ist
- Bauordnung (BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I. 176) geändert worden ist
- Raumordnungsge setz (ROG) vom 29. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I. 189) geändert worden ist
- Planungsgesetz (PlG) vom 29. Dezember 1990 (BGBI. I S. 59), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I. 189) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I. 323) geändert worden ist
- Bundesumweltgesetz (BUG) vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I. 409) geändert worden ist
- Bundes-BodenSchutz-Gesetz (BBoDSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBI. I S. 127) geändert worden ist
- Bundes- und Landes- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I. 282) geändert worden ist
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBI. 2006 I. 189) geändert worden ist
- Bundesklimaschutzgesetz vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBI. I S. 323) geändert worden ist
- Thüringer Landesverordnung (ThürLPIG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2024 (GVBl. S. 93)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNLG) vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 298)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNLG) vom 30. Juli 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (GVBl. I S. 323, 340)
- Thüringer Klimaschutzgesetz (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018; letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a
- Thüringer Klimaschutzgesetz (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018; letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289)
- Thüringer Straßenge setz (ThürStrG) Vom 7. Mai 1993; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 28. Januar 2003; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 277, 289)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 739)



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:50.000

VORENTWURF	
planungsgruppe 91	
entwurf	+
Fries	+
gezeichnet	+
Fries	+
datum	Dezember 2025
projekt	224.652
blatt	1
massstab	1:500
1:500	